

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Velden (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)

vom 08. Oktober 2020

Der Markt Velden erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Der Markt Velden bietet ergänzend zum Angebot Hort an der Schule für die Grundschule Velden eine Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen. Die Betreuungszeit erstreckt sich für die Monate September bis Juli. Im August kann nach den Vorgaben des Trägers eine Ferienbetreuung gebucht werden.

(2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der Grundschule. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet.

§ 2

An- und Abmeldung

(1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die An- und Abmeldung sind mit den von der Mittagsbetreuung zur Verfügung gestellten Formularen schriftlich vorzunehmen.

(2) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen. Ansprechpartner ist die Leiterin des Hortes an der Schule Velden bzw. die von ihr beauftragte Beschäftigte.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung erfolgt durch Schreiben des Marktes Velden. Sie gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr (Monate September bis einschließlich Juli). Den Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder sind die Zulassungsschreiben so bald als möglich zuzusenden.

(5) Nach Erhalt des ersten Zulassungsschreibens durch den Markt Velden gilt grundsätzlich eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Monats. Bei Platzbelegung im September ist der Beitrag mindestens bis Ende Februar zu zahlen.

§ 3

Aufnahme

Die Aufnahme in der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. Sind

nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine Lebensunterhalt verdient,
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder aus dem Sprengel der Grundschule Velden.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 4

Öffnungszeiten und Organisation

(1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende von Montag bis Freitag von 11.20 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten wird.

Die Öffnungszeit während der Schulferien orientiert sich an der Ferienregelung des Horts an der Schule Velden.

Eine Mittagsverpflegung wird nicht angeboten.

Die Zahlungspflicht erstreckt sich auf die Monate September bis einschließlich Juli. Sie gilt auch, wenn Teile dieser Monate mit Ferientagen belegt sind, nur Teile der täglichen oder wöchentlichen Betreuungszeit in Anspruch genommen werden oder das Kind wegen Krankheit vorübergehend die Mittagsbetreuung nicht besuchen kann.

(2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist zu erteilen.

Die verwaltungstechnische Abwicklung zur Einhebung der Monatsbeiträge wird von der Verwaltungsgemeinschaft Velden vorgenommen.

§ 5

Besuchs- und Abholzeiten

(1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht, ist aber nicht verpflichtend. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.

(2) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, haben dies die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist an die Leiterin des Horts an der Schule Velden bzw. der von ihr dafür beauftragten Beschäftigten zu übermitteln.

§ 6

Krankheit, Anzeigepflichten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

(4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

§ 7

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin bzw. des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schüler zu sorgen. Die Abholung der Kinder ist von den Eltern oder deren Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen. Es werden von Seiten des Marktes Velden oder des Schulverbandes keine Busse oder andere Mitfahrgelegenheiten organisiert.

(3) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.

(5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

§ 8

Beendigung des Besuchs der Mittagsbetreuung

(1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet

1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule

2. durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 Absatz 5
3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4.

(2) Nach dem sechsten Monat eines Schuljahres Ende Februar kann die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten zwei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten abgeholt wurde, oder
5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

(4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 9 Gebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Velden, 08. Oktober 2020

Markt Velden


Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister